

Anlage zu FO1

Änderungen in der FO - Übersicht

Finanzordnung

§ 1 Haushaltsplan

§ 1 (1) Grundlage für alle Finanzgeschäfte des Pétanqueverbandes Ost (PV Ost) ist der durch den Verbandstag genehmigte Haushaltsplan für das Geschäftsjahr. Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder Finanzgebarung des Verbandes. Er muss alle

vorhersehbaren Positionen des kommenden Rechnungsjahres ausweisen.

§ 1 (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§1 (3) Der Vorschlag für den Haushalt (Haushaltsentwurf) ist durch den Vorstand zu erstellen und muss alle vorhersehbaren Positionen für das Geschäftsjahr enthalten.

§1 (4) Haushaltsentwurf und Haushalt müssen dem Grundsatz der sparsamen Verwendung der Mittel entsprechen und zudem die Vorgaben der Satzung des PV Ost und der Finanzordnung des Verbandes berücksichtigen.

§1 (5) Der Haushaltsentwurf für das Geschäftsjahr muss insbesondere enthalten:

- _____ - die Etatpositionen für das jeweilige Jahr
- _____ - die entsprechenden Zahlen für das laufende Jahr
- _____ - die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zum Jahresende
- _____ - das derzeitige Vermögen des Verbandes

§1 (6) Der Haushaltsentwurf ist den Mitgliedern bis zum 1. Dezember des Vorjahres schriftlich zu übermitteln.

~~§ 1 (2)~~§1 (7) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, das heißt,
es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden.

§1 (8) Die im Vorjahr in einzelnen Positionen des Haushalts nicht verbrauchten Mittel dürfen nicht auf das folgende Geschäftsjahr übertragen werden. Diese Mittel werden dem Gesamthaushalt zugeführt und anhand des neuen Haushalts eingesetzt.

§1 (9) Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein genehmigter Haushalt vorliegt, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Finanzgeschäfte unter strikter Beachtung der in der Satzung und der Finanzordnung festgelegten Grundsätze zu tätigen.

§1 (10) Sollten im Verlauf eines Geschäftsjahres die Haushaltseinnahmen aufgrund von Ausfällen nicht realisiert werden, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die Gesamtausgaben entsprechend zu kürzen. Über die erforderlichen Kürzungen entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder umgehend.

§1 (11) Der Haushalt gilt als eingehalten, wenn die Ausgaben in einem Etatposten nicht mehr als 10%

überschritten wurden und das Gesamtvolumen des Haushalts nicht überschritten wurde. Der Vorstand kann auf Beschluß freie Mittel eines Etatpostens zur Deckung eines anderen Etatpostens nutzen.

~~§ 1 (3) Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushaltsplanes für die vorgesehenen~~

~~Zwecke eingeplanten Mittel nicht aus, so kann der Vorstand einen Ausgleich durch evtl. freie Mittel~~

~~anderer Positionen herbeiführen, sofern die genehmigte Gesamtsumme nicht überzogen wird.~~

§1 (12) Zur Absicherung finanzieller Verbindlichkeiten und finanzieller Risiken, sowie zur Planung längerfristiger Projekte kann der Vorstand Rücklagen bilden. Diese Rücklagen sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

§ 2 Verbandskasse

§ 2 (1) Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle des Verbandes.

§ 2 (2) Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über Bankkonten des Verbandes

abzuwickeln.

§ 2 (3) Die Verfügungsberechtigung über die Verbandskonten wird vom Vorstand festgelegt. Sie kann jeder-

zeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 3 Finanzzuweisungen an die Jugend

~~§ 3 (1) Finanzzuweisungen an die Jugend und an die Bezirke werden im Sinne von Vorschüssen zur selbst-~~

~~ständigen Verwendung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplan gegeben.~~

~~§ 3 (2) Aus diesen Finanzzuweisungen sind alle direkt der Jugendarbeit, bzw. der Arbeit der Bezirke zuzu-~~

~~rechnenden Kosten zu tragen.~~

~~§ 3 (3) Über die Verwendung der Finanzzuweisungen sind geeignete Aufstellungen zu fertigen und Belege~~

~~beizubringen, die möglichst zeitnah, spätestens zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister/der~~

~~Schatzmeisterin vorzulegen sind und von diesem/von dieser in die Buchführung des Verbandes zu~~

~~übernehmen sind.~~

§ 34 Schatzmeister/Schatzmeisterin

§ 34 (1) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 34 (2) Er/Sie überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und ist befugt, Entscheidungen über die finanzielle Planung der

von den Organen veranstalteten Spiele, Turniere, Lehrgänge usw. Anordnungen unter Wahrung der vom Vorstand festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Er / Sie hat den Vorstand

rechtzeitig und unaufgefordert zu informieren, wenn eine Etatposition zur Neige geht.

§ 34 (3) Ihm/Ihr obliegt es, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtig zustellen.

§ 34 (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (z.B. Verbandsabgaben) nicht, oder nicht rechtzeitig

nachkommen, hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Vorstand bzw. bei Ordnungsgebühren der verhängenden Stelle zu melden.

§ 34 (5) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht

zu erstellen. Dieser muss den Mitgliedern bis -und dem Verbandstag vorzulegen- eine Woche vor dem Verbandstag in schriftlicher Form vorliegen, spätestens aber bis zum 31.01.

§ 45 Buchführung

§ 45 (1) Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen; über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.

§ 45 (2) Jede Rechnung ist vor ihrer Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 4 (3) Die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge hat nach den allgemeinen Grundsätzen der Buchhaltung, des Finanzwesens, den Anforderungen des Finanzamtes und des Vereinsrechts zu erfolgen. Demnach ist ein durch die Finanzbehörden anerkanntes Buchhaltungsprogramm zu verwenden.

§ 4 (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt so zu untergliedern, dass aus der Untergliederung die einzelnen Etatposten ersichtlich sind. Die Geschäftsvorgänge werden laufend erfasst und werden in einer Gewinn- und Verlustrechnung zusammengeführt.

§ 56 Verträge

§ 56 (1) Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten.

Dies muss im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgen und dem genehmigten Haushalt entsprechen.

§ 67 Sitzungen der Organe

§ 67 (1) Die Organe berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Der Vorstand ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu unterrichten.

§ 67 (2) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

§ 67 (3) Sitzungen der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden oder mit Genehmigung des Vorstandes gemäß Absatz 2.

~~§ 7 (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nicht für den Disziplinarausschuss.~~

§ 78 Prüfungswesen

§ 78 (1) Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer/die Kassenprüferinnen die Kasse

des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfbericht zu erstellen. Sie haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten worden ist, die Belege vollzählig, sowie rechnerisch und sachlich richtig sind.

§ 78 (2) Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern/den Kassenprüferinnen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 77 (3) Der Bericht der Kassenprüfer ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich zuzustellen.

§ 89 Mitgliedsbeitrag

§ 89 (1) Gemäß § 9 (1) 6. der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die vom Verbandstag festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten.

§ 89 (2) Es gelten folgende Beitragsätze:

a) je Vereinsmitglied	9,00 €
<u>b) je minderjährigem Vereinsmitglied</u>	<u>1,00 EUR</u>

~~§ 10 Meldeverfahren und Meldegebühren~~

~~§ 10 (1) Die Gebühren für das Meldeverfahren gemäß der Sportordnung werden vom Verbandstag festgelegt.~~

~~§ 10 (2) Laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 20.12.2003 gelten folgende Meldegebühren:~~

a) Meldung im Listenverfahren bis zum 31.01. eines Jahres	0,00 €
b) Nachmeldungen im Listenverfahren und Einzelanträge vom 01.02. bis zum 31.03. eines Jahres, Meldegebühr je Mitglied	2,50 €

§ 101 Meldegebühren und Startgelder für den Sportbetrieb

§ 101 (1) Die Meldegebühren und die Startgelder für den Sportbetrieb werden vom Sportausschuss festgelegt.

§ 101 (2) Sie sind den Vereinen rechtzeitig zum jeweiligen Anlass mitzuteilen.

§ 101 (3) Zur Zeit gelten folgende Meldegebühren und Startgelder:

a) Startgeld Landes-Meisterschaften, je Spielerin/Spieler	5,00 €
b) Meldegebühr Landes-Liga und Regionalligen, je Mannschaft	20,00 €
<u>c) Jugendliche sind von den gebühren befreit.</u>	

§ 112 Weitere Gebühren

§ 112 (1) Weitere Gebühren werden vom Verbandstag festgelegt.

§ 112 (2) Laut Beschluss des Verbandstags vom 20.12.2003 gelten folgende weitere Gebühren:

a) Aufnahmegebühr für neue Vereine/Abteilungen	10,00 €
b) Ausstellung einer ersten Lizenz (auch bei Vereinswechsel)	18,00 €
c) jährliche Verlängerung der Lizenz	18,00 €
d) Ausstellung einer Ersatzlizenz (bei Verlust)	10,00 €
e) Ausstellung einer Tages-Ersatz-Lizenz	10,00 €
(Diese Gebühr verbleibt beim ausrichtenden Verein.)	
<u>f) minderjährige zahlen für alle Lizenzen (auch Tageserstlizenz) immer</u>	<u>5,00 EUR</u>
f) Mahngebühr - zweite Mahnung	2,50 €

§13 Ordnungsstrafen

- 1) Gegen Mitglieder und Verbandsangehörige, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaktivitäten nicht nachkommen, sind durch die jeweiligen Verantwortlichen Ordnungsstrafen zu verhängen.
- 2) Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich in Verbandsangelegenheiten und sportliche Vergehen.
 - a) Die Höhe der Ordnungsstrafen von Verbandsangelegenheiten regelt die Finanzordnung, ~~sie wird und werden~~ vom Verbandstag festgesetzt. Für die Erhebung und Durchsetzung zu verhängender Maßnahmen ist der Vorstand zuständig. Außergewöhnlichen Pflichtverletzungen sind vom Vorstand zu behandeln und dem nächsten Verbandstag vorzulegen.
 - b) Bei Ordnungswidrigkeiten im Sportbetrieb ist der Sportausschuss berechtigt, angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen.
 - Sportliche Ordnungswidrigkeiten sind vom Veranstalter eines Turnieres (der Jury) bzw. von einem offiziellen Schiedsrichter schriftlich an den Sportausschuss zu übermitteln.
 - Dieser ist angehalten, eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.
 - Die Entscheidung des Falles ist vom Sportausschuss zu protokollieren, dem Vorstand und den betreffenden Verein zu melden und zu veröffentlichen.
- 3) Arten von Ordnungsstrafen bei sportlichen Vergehen:
 - a) Bei Nichtantritt (einer Mannschaft) zu einem Ligaspiel legt der Sportausschuss ein Bußgeld fest, von bis zu **150,00 €**
 - Der Sportausschuss ist angehalten, die Gründe des Wegbleibens zu untersuchen, bevor etwaige Ordnungsstrafen verhängt werden.
 - Für die Entscheidung ist ein Statement des betroffenen Vereines einzuholen sowie die zu diesem Zeitpunkt aktuelle sportliche Situation zu analysieren.
 - Grundsätzlich wird unterschieden zwischen „höherer Gewalt“ und „fehlerhaften Verhalten“. Im Fall von „höherer Gewalt“ darf das Bußgeld nicht 40 % der möglichen Höchststrafe übersteigen.
 - Das Bußgeld ist von dem Verein zu entrichten, für den die Ligamannschaft startet. Handelt es sich um eine Spielgemeinschaft, wird das Bußgeld entsprechend der Anzahl der jeweiligen Lizenzspieler auf die beteiligten Vereine aufgeteilt.
 - b) Aussetzung der Lizenz
 - Bei entsprechend angezeigten Ordnungswidrigkeiten kann die Lizenz eines Spielers für eine gewisse Zeit gesperrt werden.
 - Die maximale Sperrfrist beträgt zwei Jahre.
 - In dieser Zeit darf der Spieler nicht an den Turnieren des *PV Ost*, des DPV und des F.I.P.J.P. teilnehmen.
 - c) Entzug der Lizenz
 - Bei wiederholter Zuwiderhandlung oder besonders schweren Vergehen (wie etwa Tötlichkeiten oder schwerer Betrug), kann dem Spieler die Lizenz entzogen werden.
 - Der Spieler ist damit nicht mehr berechtigt über einen Verein des *PV Ost* eine Lizenz zu beziehen.
 - Ein Lizenzentzug wird dem DPV gemeldet.
- 4) Ordnungsstrafen sind dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin anzuzeigen und von diesem/von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen. Gegen die festgesetzten Ordnungsstrafen ist der Einspruch beim Vorstand und letztinstanzlich beim nächsten Verbandstag möglich.

§ 14 Kostenerstattung

§ 14 (1) Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§§ 15 - 17).

~~§ 14a~~15 Reisekostenzuschuß für Spieler~~Übergangsregelung zur Kostenerstattung~~

~~Auf Beschluss des außerordentlichen Verbandstages vom 12. November 2005 werden die §§ 15 bis 20 unbefristet außer Kraft gesetzt.~~

- 1) Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften und dem Länderpokal erhalten einen Reisekostenzuschuss von (ab einer Entfernung von):
 - a) bis 200 km **15,00 €**
 - b) 201 bis 500 km **25,00 €**
 - c) über 500 km **35,00 €**

Die km-Angabe versteht sich als Hin- und Rückfahrt

- ~~2) Schiedsrichter, die zur Landesmeisterschaft/Qualifikation DM eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandspauschale von **30,00 €**.~~
- ~~3) Personen, die an Maßnahmen des DPV (z.B. Verbandstag des DPV) teilnehmen, erhalten einen Zuschuss analog § 14a Punkt 2) pro Person, wenn die Reisekosten nicht vom DPV übernommen werden.~~
- ~~4) Die Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und Anschaffungen werden auf **250,00 €** für das Geschäftsjahr begrenzt.~~
- ~~5) Über zusätzliche Kosten bis zu einer Höhe von **250,00 €** pro Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand. Der § 17 (2) dieser Ordnung behält seine Gültigkeit.~~
- 6) Die Erstattung der Reisekosten- und Aufwandspauschale ~~gem. Ziffer (2) bis (4)~~ erfolgt auf Antragstellung unter der Nutzung des Spesenformulars (Anlage 1 der FinO). Der Antrag auf Erstattung hat zeitnah zu erfolgen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

~~§ 16 Reisekostenzuschuß für Schiedsrichter~~ 15 Fahrtkosten

16 (1) Für Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichterin bei ganztägigen Veranstaltungen des Landesverbandes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt in Höhe von 30,00 €.

16 (2) Die Aufwandsentschädigung kann nur von Schiedsrichtern in Anspruch genommen werden, die (a) nicht am Spielbetrieb teilnehmen und (b) vom Schiedsrichterwart für den Spieltag eingesetzt wurden

16 (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten) mit Ausnahme der Fahrtkosten, die gem. § 14 erstattet werden, abgegolten.

Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die eingesetzten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zu verpflegen.

17 Reiskostenzuschuß für Beauftragte und Funktionäre

17 (1) Personen die im Auftrag des PV Ost unterwegs sind enthalten eine Reisenkostenpauschale entsprechend dem §15(1) der FO.

17 (2) Beauftragte, die an Maßnahmen des DPV teilnehmen erhalten eine Reisekostenpauschale

gemäß §15 (1) der FO, sofern die Reisekosten nicht vom DPV übernommen werden.

~~§ 15 (1) Die Erstattung von Fahrtkosten der im Auftrag des Verbandes tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:~~

~~§ 15 (2) Transportmittel sind unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszu-~~

~~wählen. Fahrgemeinschaften sowie Gruppentarife bei Bahnreisen sind wahrzunehmen.~~

~~§ 15 (3) Besondere Aufwendungen für Taxen oder Mietfahrzeuge bedürfen vorab der Genehmigung durch ein-~~

~~Mitglied des Vorstandes und einer besonderen Erklärung auf der Abrechnung.~~

~~§ 15 (4) Die Kosten der Nutzung von privaten Personenkraftwagen werden mit 0,15 € pro gefahrenem~~

~~Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung.~~

~~§ 16 Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen~~

~~§ 16 (1) Für Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen gelten die Bestimmungen der Einkommen-~~
~~steuergesetzgebung.~~

~~§ 16 (2) Zur Zeit werden als Pauschalen gezahlt:~~

~~a) 8 – 14 Stunden 6,00 €~~

~~b) 14 – 24 Stunden 12,00 €~~

~~c) über 24 Stunden 24,00 €~~

~~d) Übernachtung 20,00 €~~

~~§ 16 (3) Bei einer Änderung der Einkommensteuerrichtlinien sind die vorstehenden Pauschalen entsprechend~~

~~anzupassen.~~

~~§ 16 (4) Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Verpflegung und/oder Übernachtung ganz oder~~

~~teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, entfallen die Pauschalen, bzw. werden entsprechend gekürzt.~~

~~§ 187 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen~~

~~§ 187 (1) Allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Porto, Kopien, Büro- und Verbrauchsmaterial, u.ä.m.) werden bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.~~

~~§ 187 (2) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportkleidung u.ä.m.) im Wert von mehr als 50,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand und sind vom Schatzmeister in einem Inventarverzeichnis aufzuführen.~~

~~§ 18 Aufwandsentschädigung für Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichterin~~

~~§ 18 (1) Für Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichterin bei ganztägigen Veranstaltungen des Landesverbandes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt in Höhe von 30,00 €.~~

~~§ 18 (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden~~

~~Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten) mit Ausnahme der Fahrtkosten, die gem. § 14 erstattet werden, abgegolten.~~

~~§ 18 (3) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die~~

~~eingesetzten Schieds-
richterinnen und Schiedsrichter im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zu
verpflegen.~~

§ 19 Honorar für Einsätze als Trainer/Trainerin

§ 19 (1) Für Einsätze als Trainer/Trainerin bei Veranstaltungen des Landesverbandes wird ein Honorar in

Höhe von 10,00 € je Unterrichtseinheit à 45 Minuten gezahlt.

§ 19 (2) Mit diesem Honorar sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpfe-

gung, allgemeine Geschäftskosten) mit Ausnahme der Fahrtkosten, die gem. § 14 erstattet werden,

abgegolten.

§ 19 (3) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die eingesetzten Trai-

nerinnen und Trainer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zu verpflegen.

§ 20 Rechtsorgan

~~§ 20 (1) Für die Inanspruchnahme des Rechtsorgans des Landesverbandes gelten die
Kostenregelungen der~~

~~Disziplinarordnung.~~

~~§ 20 (2) Gleichzeitig mit dem Antrag an den Disziplinarausschuss, ein Verfahren aufzunehmen, ist eine~~

~~Verfahrensgebühr in Höhe von 30,00 € auf das Konto des Verbandes zu überweisen.~~

~~§ 20 (3) Die in einer Entscheidung des Disziplinarausschusses festgesetzte Gebührenentscheidung ist dem~~

~~Schatzmeister/der Schatzmeisterin anzuzeigen und wird von diesem/von dieser
entsprechend in Rechnung gestellt. Die gezahlte Verfahrensgebühr wird verrechnet oder ggf.
erstattet.~~

~~§ 20 (4) Eine vom Disziplinarausschuss verhängte Geldbuße ist dem Schatzmeister/der
Schatzmeisterin anzu-~~

~~zeigen und wird von diesem/von dieser entsprechend in Rechnung gestellt.~~

§ 20~~1~~ Weitere Finanz- und Kassenfragen

§ 20~~1~~ (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der vorstehenden Finanzordnung nicht im Einzelnen

festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 21~~2~~ Inkrafttreten

§ 22 (1) ~~08.03.2009 beschlossen. Die Finanzordnung wurde auf dem Verbandstag vom Die
Finanzordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Verbandstag in Kraft.~~